OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151451/31/VG/JoS

Datum:
Linz, 7. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der K H, vertreten durch B B M Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Molln vom 13. November 2017, GZ: Bau-612/850-2017-12, betreffend die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages für eine Straßenerrichtung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. September 2018 und am 20. November 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Wesentlicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 20. April 2017 schrieb der Bürgermeister der Marktgemeinde Molln (in der Folge: Erstbehörde) für den Liegenschaftsbereich der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) einen Verkehrsflächenbeitrag für die Neuerrichtung einer Gemeindestraße (Parzelle x, KG M) in Höhe von 2.293,92 Euro vor. Der Berechnung wurden eine anrechenbare Breite von 3 m, eine anrechenbare Frontlänge von 26,55 m und ein Einheitssatz von 72 Euro zu Grunde gelegt. Auf den daraus errechneten Betrag von 5.734,80 Euro wurde eine 60%ige Ermäßigung gemäß § 21 Abs. 2 Oö. BauO 1994 angewandt (3.440,88 Euro).

Begründend wurde die Vorschreibung im Wesentlichen darauf gestützt, dass durch die Errichtung der gegenständlichen öffentlichen Verkehrsfläche erstmals ein Zustand erreicht sei, der den Bestimmungen iSd § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 entspreche. Verdeutlichen würde dies ein von der Aufsichtsbehörde übermitteltes straßenbautechnisches Gutachten. Die Ausnahmebestimmung des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 komme daher nicht zur Anwendung.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 13. Mai 2017 Berufung und begründete diese zusammengefasst damit, dass die gegenständlichen Straßenarbeiten keinem „Neubau der Straße“ gleichzusetzen seien, der Bf das straßenbautechnische Gutachten nicht zur Kenntnis gebracht worden sei und dieses nicht den Anforderungen der Judikatur entspreche. Des Weiteren habe es die Erstbehörde unterlassen, die „Expertenaussagen (Gemeinderat vom 26.09.2013) gegen die Aussage des Landes“ abzuwägen, was bei widersprechenden Aussagen jedenfalls erforderlich gewesen sei. Aus Gründen der Vorsicht werden sowohl die Berechnungsgrundlagen als auch die Berechnung zum Grundstück der Bf angefochten. Abschließend wird auf eine im Jahr 2013 erfolgte Korrespondenz zwischen dem Bauamtsleiter der Marktgemeinde M und der Volksanwaltschaft hingewiesen, in der von Ersterem festgehalten worden sei, dass für die gegenständlichen Straßenarbeiten kein Verkehrsflächenbeitrag eingehoben werde.

I.3. Mit Schreiben vom 4. September 2017 wurde der Bf das Gutachten des straßenbautechnischen Amtssachverständigen (ASV) vom 7. Oktober 2016 zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

I.4. Mit Schreiben vom 11. September 2017 wurde bezogen auf das ASV-Gutachten vom 7. Oktober 2016 von der Bf zusammengefasst ausgeführt, dieses erfülle nicht die Vorgaben eines ordentlichen Gutachtens. Überdies seien die angeführten Daten und Angaben teils unrichtig, wie „Breite der Straße oder Länge des Kanals etc.“. Neuerlich wurde unter Verweis auf die Sitzung des

Gemeinderates vom 26. September 2013 sowie unter Anführung von weiteren Beweisen dargetan, die gegenständlichen Straßenarbeiten würden keinem „Neubau der Straße“ gleichkommen.

I.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Molln (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. November 2017 wurde die Berufung der Bf abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass im Jahr 2013 die schon bestehende öffentliche Gemeindestraße, Parzelle x (Teil/x), KG M, durch welche die Liegenschaft der Bf als aufgeschlossen gelte, neu errichtet worden sei. Gestützt auf das Gutachten des straßenbautechnischen ASV vom 7. Oktober 2016 hält die belangte Behörde fest, dass vor den gegenständlichen Straßenbaumaßnahmen der Ausbauzustand der öffentlichen Verkehrsfläche x, (Teil/x), KG M, nicht den Ausbaukriterien des § 20 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 entsprochen habe und somit zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen noch keine iSd zitierten Gesetzesbestimmung ausgebaute Straße bestanden habe. Trotz Wiederverwendung des Frostkoffermaterials im Bereich der Kanaltrasse handle es sich bei den Straßenbaumaßnahmen um einen „Neubau“ und sei dadurch erstmals ein Zustand gemäß § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 geschaffen worden. In Bezug auf einen näher bezeichneten Wortlaut im Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Molln vom 26. September 2013 wird von der belangten Behörde dargetan, dass dieser nicht die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages ausschließe.

I.6. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf die mit 11. Dezember 2017 datierte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages seien nicht gegeben und sei bezogen auf die Gemeinderatsbeschlüsse vom 20. Juni 2013 und 26. September 2013 „keine ‚Errichtung‘ der Straße, sondern die ‚Sanierung‘ der Straße“ angeordnet worden und demnach dürfe gemäß § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 kein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben werden. Die in den 1960er Jahren nach dem Stand der Technik errichtete Straße habe sowohl einen Tragkörper als auch eine bituminös gebundene Tragschicht auf dem Tragkörper aufgewiesen. Die Straße sei daher schon errichtet gewesen und daher handle es sich „technisch aktuell nur um eine Erneuerung bzw Sanierung“. Abschließend bemängelt die Bf das Gutachten des straßenbautechnischen ASV vom 7. Oktober 2016 und wird ausgeführt, diesem könne fundiert entgegengetreten werden.

I.7. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2018 legte die belangte Behörde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.8. Mit Schreiben vom 16. Februar 2018 legte die Bf zum Beweis dafür, dass es sich bei den gegenständlichen Straßenarbeiten nicht um eine Neuerrichtung,

sondern um eine Sanierung handle, ein Gutachten eines Privat-Sachverständigen vom 11. Dezember 2017 samt zwei angehängten Katasterauszügen vor.

I.9. Infolge hg. Auftrages vom 26. März 2018 übermittelte der straßenbautechnische ASV mit Schreiben vom 6. August 2018 die Massenberechnung (Korrekturblätter) zu den gegenständlichen Straßenarbeiten und eine ergänzende Stellungnahme. Darin wird schlussfolgernd festgehalten, dass im straßenbautechnischen Sinne ein Neubau erfolgt sei.

I.10. Am 11. September 2018 fand am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Im Zuge derer führten die Verfahrensparteien ihre Rechtsstandpunkte aus. Aufgrund neuen Vorbringens (insbesondere Antrag auf zeugenschaftliche Einvernahme informierter Vertreter der bauausführenden Firma sowie der Bauaufsicht; Erörterung des Gutachtens des Privat-Sachverständigen) wurde die öffentliche mündliche Verhandlung vertagt.

I.11. Die belangte Behörde übermittelte in Folge hg. Auftrages vom 17. September 2018 mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 die Vergabeunterlagen zu den gegenständlichen Straßenarbeiten, eine Bekanntgabe betreffend Anrechnungen oder Ausnahmen/Ermäßigungen hinsichtlich des vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages sowie die gutachterliche Stellungnahme der Oö. B- und B GmbH betreffend die ausgeführten Straßenbaumaßnahmen (datiert mit 4. April 2014). Der schriftliche Vergabevertrag wurde aufgrund eines ergänzenden hg. Auftrages vom 9. Oktober 2018 mit 18. Oktober 2018 übermittelt.

I.12. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 wurde vom straßenbautechnischen ASV der Bericht der Oö. B- und B GmbH über die Untersuchung des Straßenaufbaus, datiert mit 23. September 2013, übermittelt.

I.13. Am 20. November 2018 fand am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die fortgesetzte öffentliche mündliche Verhandlung statt. Im Zuge derer wurden insbesondere vier Zeugen einvernommen, das Gutachten des Privat-Sachverständigen (I.8.) und unter Beiziehung des straßenbautechnischen ASV die gegenständlichen Straßenarbeiten und der Zustand der Gemeindestraße vor Durchführung der Straßenbaumaßnahmen erörtert und zahlreiche Beilagen zur Verhandlungsschrift genommen.

II. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf ist gegenwärtig bzw. war zum Zeitpunkt der Abgabenvorschreibung mit Bescheid der Erstbehörde vom 20. April 2017 Alleineigentümerin des zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes mit der Nr. x, KG M (Flächenausmaß:

x Quadratmeter). Dieses Grundstück ist über die öffentliche Verkehrsfläche der Marktgemeinde M, x, Grundstück Nr. x, KG M, aufgeschlossen.

II.2. Bei der (hier entscheidungsrelevanten) x in M, GSt. Nr. x, KG M, wurden aufgrund erheblicher Schäden an der Oberfläche und der mangelhaften Beschaffenheit des Straßenaufbaus im Oktober und November 2013 auf einer Bauloslänge von rund 402,5 Meter, welche den Liegenschaftsbereich der Bf mit dem GSt. Nr. x, KG M, erfasst, Straßenbauarbeiten durchgeführt. Die bis dahin vorhandene Gemeindestraße wies an der Oberfläche erhebliche Schäden wie z.B. (Netz-) Risse, Verformungen, Verdrückungen und lokale Flickstellen auf. Abschnittsweise waren die Schäden massiv ausgeprägt vorhanden, sodass auch lokaler Belagsausbruch festzustellen war. Der vor Inangriffnahme der Straßenbauarbeiten gegebene Zustand der Frostschutzschichte bzw. des Unterbaus (Tragkörpers) der x entsprach großteils nicht dem Stand der Technik (den Richtlinien und Normen): Mit Ausnahme des Bereichs der (nach der Herstellung des Kanals wieder aufgefüllten) Kanalkünette über eine Länge von rund 269,5 Meter, einer Breite von rund einem Meter und einer Tiefe von rund 0,4 Meter wies die Austraße nicht frostsicheres Material bzw. unzureichendes Frostkoffermaterial auf. Lediglich jenes Material, welches sich im Bereich dieser Kanalkünette befand, war für eine weitere Verwendung für Verkehrsflächen geeignet und machte mengenmäßig rund ein Zehntel des gesamten Frostkoffermaterials aus.

Die konkreten Bauarbeiten umfassten ein gänzliches Auskoffern der vorhandenen Austraße im Wesentlichen über die gesamte Bauloslänge. Dabei erfolgte ein Materialaushub bis in eine Tiefe zwischen 55 und 60 cm, die Anfertigung eines ebenen Unterbauplanums, die Herstellung eines Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) in Form eines Frostkoffers von ca. 40 cm, das Herstellen einer ca. 10 cm starken mechanisch stabilisierten Tragschicht sowie das Aufbringen einer rund 8 cm starken Asphaltdecke bzw. bituminösen Trag- und Deckschicht. Lediglich im o.a. Bereich der Kanalkünette wurde das vorhandene, ausgekofferte Material größtenteils wieder verwendet. Die Arbeiten bei der x wurden mit 4. November 2013 abgeschlossen und die Straße an diesem Tag gänzlich fertig gestellt.

II.3. Die wirtschaftlichen Aufwendungen für die verfahrensgegenständlichen Straßenbauarbeiten haben im Wesentlichen den durchschnittlichen Errichtungskosten zur Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinden entsprochen, die mit der Herstellung eines Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht auf den Tragkörper im Jahr 2013 üblicherweise verbunden waren.

II.4. Es wurde bis zur Vorschreibung des verfahrensgegenständlichen

Verkehrsflächenbeitrages für die Straßenarbeiten 2013 kein Beitrag zur Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Austraße) geleistet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt den Schriftsätzen der Bf und dem Gutachten des straßenbautechnischen ASV vom 7. Oktober 2016 inkl. der Ergänzungen per E-Mail vom 10. Oktober 2016 (ON 12 des verwaltungsbehördlichen Aktes; in der Folge: ASV-Gutachten), ein Gutachten samt zwei angehängten Katasterauszügen des Privat-Sachverständigen für Straßenbau, Wegebau und Pflasterarbeiten, Klaus Beck, vom 11. Dezember 2017 (ON 4; in der Folge: Privat-SV-Gutachten), die Massenberechnung bzw. Korrekturblätter der Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft (IKW), Umwelttechnik und Infrastruktur ZT–GmbH (ON 6; in der Folge: Massenberechnung), die ergänzende Stellungnahme des straßenbautechnischen ASV vom 6. August 2018 (ON 7; in der Folge: ergänzende ASV-Stellungnahme), in einen aktuellen Grundbuchsauszug betreffend sowohl die Liegenschaft der Bf als auch des beschwerdegegenständlichen öffentlichen Gutes („x“) mit der GSt.-Nr. x, KG M (ON 27), in aktuelle DORIS-Auszüge (ON 28 und 29), die Vergabeunterlagen zu den gegenständlichen Straßenarbeiten (ON 15), die Bekanntgabe der belangten Behörde vom 3. Oktober 2018 in Bezug auf Anrechnungen oder Ausnahmen/Ermäßigungen beim Verkehrsflächenbeitrag (ON 15), die gutachterliche Stellungnahme der Oö. B und B GmbH vom 4. April 2014 (ON 15; in der Folge: BPS-Stellungnahme), den Bericht der Oö. B- und B GmbH vom 23. September 2013 (ON 16; in der Folge: BPS-Bericht), den schriftlichen Vergabe- bzw. Leistungsvertrag betreffend die gegenständlichen Straßenarbeiten (ON 18), die Schlussrechnung der bauausführenden Firma (ON 30) sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. September 2018 (ON 10) und am 20. November 2018 (ON 25) samt der jeweils zur Verhandlungsschrift genommenen Beilagen.

ON-Angaben ohne nähere Bezeichnung sind solche des verwaltungsgerichtlichen Aktes.

III.2. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem durchgeführten Beweisverfahren. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

III.2.1. Die Feststellungen zum Grundstückseigentum der Bf ergeben sich aus dem aktuellen Grundbuchsauszug (ON 27). Die Feststellung zur Nutzung zu Wohnzwecken ergibt sich aus den unwidersprochen gebliebenen Angaben der belangten Behörde (Mitteilung der belangten Behörde vom 3. Oktober 2018 in ON 15).

Die Aufschließung des im Eigentum der Bf befindlichen Grundstücks zur öffentlichen Verkehrsfläche Austraße ergibt sich aus den Grundbuchsauszügen (ON 27) sowie in Zusammenschau mit den – die örtliche Beschaffenheit der verfahrensgegenständlichen Grundstücke zeigenden – DORIS-Auszügen (ON 28 und 29).

III.2.2. Die Feststellungen zum Zustand des Straßenaufbaus der x vor Durchführung der Straßenarbeiten 2013 ergeben sich im Wesentlichen aus dem schlüssigen und – auch aufgrund der angefertigten Fotodokumentation – nachvollziehbaren BPS-Bericht vom 23. September 2013 (ON 16). Demnach wurde bezogen auf den ungebundenen Straßenaufbau der x „Links und rechts der Kanalkünette [...] bis auf wenige cm unterhalb des bituminösen Aufbaus großteils stark mit Feinteilen durchmischtes Material angetroffen“, welches „augenscheinlich als nicht frostsicher einzustufen ist.“ Diese Untersuchung des Straßenaufbaus hatte daher die schlüssige und nachvollziehbare Konsequenz zur Folge, dass ein Gesamtaustausch des Straßenaufbaus durch geeignetes ungebundenes Tragschichtmaterial empfohlen wurde (ON 16, S. 5 und S. 13 f.). Deckung findet dies in der glaubwürdigen Zeugenaussage der verantwortlichen Bauleiterin der bauausführenden Firma, wonach der Zustand der Straße vor den durchgeführten Arbeiten „brüchig erschien und Risse aufwies“ und – soweit erinnerlich – das „Material unterhalb der Asphaltdecke mit bindigem Material versetzt“ war und „nicht frostsicher“ erschien (ON 25, S. 7). Dies entspricht auch der Zeugenaussage des mehr als zwei Jahrzehnte tätigen Bauhofleiters der Marktgemeinde M, wonach „das ausgehobene Material nicht frostsicher war“ (ON 25, S. 10).

Dass jenes ungebundene Material, welches sich im Bereich der Kanalkünette der Austraße befand, im Sinne einer Straßenbaukonstruktion bzw. betreffend Frostsicherheit zur Verwendung bei Verkehrsflächen und damit zur Wiederverwendung geeignet war, ergibt sich insbesondere aus dem BPS-Bericht vom 23. September 2013 (ON 16, S. 10 und S. 12 ff.). Das Längen-, Breiten- und Tiefenausmaß der Kanalkünette sowie das mengenmäßig wiederverwendete Frostkoffermaterial in diesem Bereich ergibt sich aus der ergänzenden ASV-Stellungnahme vom 6. August 2018 (ON 7) sowie den schlüssigen und nachvollziehbaren Erörterungen samt angefertigter Skizze des ASV (ON 10, S. 4 ff iVm Beilage 2).

Der Baulosanfang sowie das Baulosende in Bezug auf die Straßenarbeiten bei der Austraße inkl. der Erfassung des Liegenschaftsbereiches der Bf ergibt sich insbesondere aus dem BPS-Bericht vom 23. September 2013 (ON 16, S. 7) sowie den – die örtliche Beschaffenheit der verfahrensgegenständlichen Grundstücke zeigenden – DORIS-Auszügen (ON 28 und 29). Die Baulos-Angabe in Meter ist insbesondere aus dem ASV-Gutachten vom 10. Oktober 2016 (ON 12 des verwaltungsbehördlichen Aktes), der ergänzenden ASV-Stellungnahme vom

6. August 2018 (ON 7), der Massenberechnung (ON 6, Korrekturblatt 01.9) und der zur Längen- und Kubaturermittlung angefertigten Skizze (Beilage 2 zu ON 10) ersichtlich und wurde im Übrigen nicht bestritten.

Der Umfang der im Oktober und November des Jahres 2013 bei der verfahrensgegenständlichen Gemeindestraße getätigten Straßenarbeiten ergibt sich widerspruchsfrei aus den Zeugeneinvernahmen des unmittelbar bei den Straßenarbeiten tätigen und verantwortlichen Poliers, der Bauleiterin der bauausführenden Firma, des mit der Baustellenkontrolle betrauten Bauhofleiters der Marktgemeinde M sowie des Vertreters der mit der Planung und örtlichen Bauaufsicht beauftragten Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft (IKW), Umwelttechnik und Infrastruktur ZT–GmbH. Durch die Zeugeneinvernahmen konnte ein schlüssiges Bild über die getätigten Straßenarbeiten bei der verfahrensgegenständlichen Austraße im Jahr 2013 gezeichnet werden. Glaubwürdig und widerspruchsfrei wurde dargelegt, dass zunächst bis in eine Tiefe von rund 55 bis 60 cm das „alte“ Straßenmaterial ausgehoben wurde (ON 25, S. 4 f, S. 9 und S. 11) und daraufhin die Herstellung des Unterbauplanums erfolgte (ON 25, S. 6 f., S. 11 sowie Beilage 1 und 3, Bautagesbericht Nr. 3 – 8). Das erkennende Gericht sieht auch keine Anhaltspunkte dafür, an den nahezu identen vier Zeugenangaben betreffend den anschließend erfolgten Straßenaufbau in Gestalt einer 40 cm starken Frostkofferschicht, darauf aufbauend einer 10 cm starken mechanisch stabilisierten Tragschicht („Feinplanie“) und abschließend einer 8 (bis 10) cm starken Asphaltdecke zu zweifeln (ON 25, S. 5 f., S. 9 und S. 11). Im Einklang stehen diese Angaben bzw. Feststellungen zum Aufbau der neu hergestellten Straßenschichten insbesondere auch mit der BPS-Stellungnahme vom 4. April 2014 betreffend die ausgeführten Straßenbaumaßnahmen (ON 15, S. 15) sowie mit den vom verantwortlichen Polier der bauausführenden Firma und dem Vertreter der örtlichen Bauaufsicht unterzeichneten Bautagesberichten, z.B. mit den Einträgen „Liefern und Herstellen einer [im verdichteten Zustand 40 cm dicken] Frostschutzschichte“ (ON 25, Beilage 1 und 3, Bautagesbericht Nr. 3 – 9) und „Liefern und Herstellen einer mech. stab. Kiestragschichte“ (ON 25, Beilage 1 und 3, Bautagesbericht Nr. 10 – 12). Weiters gibt es keinen Grund an den Aussagen des Poliers und Bauhofleiters zu zweifeln, wonach der o.a. erfolgte Materialaushub und Straßenneuaufbau im Wesentlichen über die gesamte Straßenlänge bzw. über das gesamte Baulos der x ausgeführt wurde (ON 25, S. 4 und S. 9). Dass im Bereich der Kanalkünette geeignetes Material vorgefunden wurde und wieder verwendet werden konnte, bestätigen sowohl die Zeugenangaben des Poliers (ON 25, S. 4) als auch die schlüssigen Darlegungen (ON 10, S. 4 ff.) inkl. der skizzenhaften Aufbereitung des straßenbautechnischen ASV (Beilage 2 zu ON 10) und die nachvollziehbaren Berechnungen in der ergänzenden ASV-Stellungnahme vom 6. August 2018 (ON 7).

Die Feststellung, dass die verfahrensgegenständlichen Straßenarbeiten mit

4. November 2013 abgeschlossen wurden und die Straße zu diesem Tag zur Gänze fertig gestellt wurde, ergibt sich insbesondere aus den übereinstimmenden und unwidersprochen gebliebenen Zeugenaussagen der Bauleiterin (mit Verweis auf das Bautagebuch) sowie des projektverantwortlichen Vertreters der Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft (IKW), Umwelttechnik und Infrastruktur ZT–GmbH (ON 25, S. 7 iVm Beilage 1 bzw. 3, Bautagesbericht Nr. 13 vom 4.11.2013 mit dem Vermerk „Räumen der Baustelle“, und S. 13).

Dem Vorbringen der Bf, dass mit Verweis auf das Privat-SV-Gutachten vom 11. Dezember 2017 (ON 4) bei den verfahrensgegenständlichen Straßenarbeiten lediglich die obere Tragschicht und der Asphaltbelag erneuert und auf dem vorhandenen Frostkoffer aufgebracht worden sei, ist Folgendes zu entgegnen:

Das Privat-SV-Gutachten ist ohne ausreichenden Befund geblieben bzw. unter unzureichenden Ermittlungen und mit keiner nachvollziehbaren Begründung verfasst worden. Die Befunderhebung zur Beschaffenheit (insbesondere betreffend den Tragkörper bzw. das Frostkoffermaterial) der Austraße vor Durchführung der verfahrensgegenständlichen Arbeiten erschöpft sich im Wesentlichen in einer einzigen – jedoch nicht näher dokumentierten – telefonischen Auskunft eines Mitarbeiters der Oö. B- und B GmbH, die aber in einem diametralen Widerspruch zum BPS-Bericht vom 23. September 2013 zum Straßenaufbau steht (ON 25, S. 14 ff.; bzw. „Ich verweise auf mein Telefonat mit der BPS.“, ON 25, S. 16). Inwieweit von den Anwohnern zur Verfügung gestellte Fotos, zeigend lediglich den Zustand der Oberfläche der „alten“ Straße (Privat-SV-Gutachten in ON 4, S. 4 – 6), als schlüssige Befundgrundlage für die nähere Beschaffenheit des Tragkörpers bzw. Eignung des Frostkoffermaterials dienen sollen, ist für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar. Der schriftliche BPS-Bericht vom 23. September 2013, in dem umfangreiche Untersuchungen (Entnahme von Bohrkernen; Vornahme von lokalen Aufgrabungen bzw. Schürfen; Entnahme von Proben etc.) zum Straßenaufbau vor Durchführung der Arbeiten dokumentiert und schlüssig festgehalten wurden, wurde im Privat-SV-Gutachten überdies nicht als Befundgrundlage zur fachlichen Beurteilung herangezogen (ON 25, S. 15). Auch genügt es nicht, zur Feststellung des Umfanges der 2013 bei der Austraße durchgeführten Straßenarbeiten, alleine auf eine konkrete bildliche Darstellung (Die „gutachterlichen Schlüsse [beruhen] auf einem Foto abgebildet auf Seite 8 Bild 7“, ON 25, S. 15) und allenfalls auf weitere von den Anwohnern zur Verfügung gestellte einzelne Fotos abzustellen, ohne jedoch z.B. konkrete im Baulos verarbeitete Kubaturen in Bezug auf das Frostkoffermaterial, Bautagesberichte oder Aufmaßblätter zugrunde zulegen. Das Gericht kann daher nicht erkennen, dass die wesentliche Aussage des Privat-SV-Gutachtens, wonach bei den verfahrensgegenständlichen Straßenarbeiten lediglich die obere Tragschicht und der Asphaltbelag erneuert und auf dem vorhandenen Frostkoffer aufgebracht worden sei, auf einem schlüssigen Befund beruht, welcher den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gutachten entspricht. Während insbesondere das ASV-

Gutachten vom 7. Oktober 2016, die ergänzende ASV-Stellungnahme vom 6. August 2018 (zu den Befundgrundlagen etwa in ON 7 und ON 10, S. 5 f.), die BPS-Stellungnahme vom 4. April 2014 betreffend die ausgeführten Straßenarbeiten und vier Zeugen ausführlich und konkret die vor Ort getätigten Straßenbauarbeiten nachvollziehbar darlegten, fehlt es dem Privat-SV-Gutachten vom 11. Dezember 2017 nahezu gänzlich an einer Befundaufnahme, weswegen die knappen Ausführungen betreffend das Aufbringen der oberen Tragschichte/des Asphaltbelages auf dem vorhandenen Frostkoffer keineswegs nachvollziehbar sind.

Sofern von der Bf die Aussagekraft des Umfanges der Straßenbauleistungen aus dem Bautagebuch inkl. der diesbzgl. Unterfertigung angezweifelt wird, ist dem Folgendes entgegenzusetzen: Im Zuge der Zeugenaussage des DI M K wurde das der Kontrolle des Verantwortlichen der örtlichen Bauaufsicht unterliegende und unstrittig unterzeichnete Bautagebuch vorgelegt (Beilage 3 zu ON 25) und hinsichtlich des Umfanges der Arbeitsleistungen in schlüssiger Darlegung vielmehr auf die erstellten Aufmaßblätter (Beilage 4 zu ON 25) verwiesen (ON 25, S. 12). Dass diesbzgl. – wie von der Bf ausgeführt – nachvollziehbare Aussagen in Bezug auf die Straßenbauleistungen in quantitativer Hinsicht alleine in Zusammenschau mit einem Aufmaßplan getroffen werden könnten (ON 25, S. 12), erschließt sich für das erkennende Gericht keineswegs. Dies alleine schon deshalb, weil in glaubwürdigen und widerspruchsfreien Zeugenaussagen beschrieben wurde, dass im Wesentlichen über die gesamte Bauloslänge die Herstellung einer rund 40 cm starken Frostkofferschicht, einer rund 10 cm starken mechanisch stabilisierten Tragschicht wie auch der rund 8 (bis 10) cm starken Asphaltdecke erfolgte. Dies steht überdies insbesondere im Einklang mit der BPS-Stellungnahme vom 4. April 2014 (ON 15, S. 15) und mit den fachkundigen mengenmäßigen Berechnungen und Ausführungen des straßenbautechnischen ASV zum Austausch des Frostkoffermaterials, wonach dieses „anhand der Massenermittlung eindeutig nachvollzogen“ werden kann (ON 10, S. 5).

Divergierende Berechnungsergebnisse auf beschwerdeführender Seite (ON 25, S. 14 und S. 18) betreffend den Umfang der Frostschutzschichte erklären sich einerseits schlüssig aus der unterschiedlichen Verwendung der Kubaturen (verdichteter Zustand bzw. Anlieferung in „losem“ Zustand) und konnten – auch vor dem Hintergrund der oben erläuterten unvollständigen Befunderhebung im Zuge des Privat-SV-Gutachtens – nicht auf gleicher fachlicher Ebene nachvollziehbar begründet werden.

III.2.3. Die Feststellungen zu den wirtschaftlichen Aufwendungen bzw. Kosten für die verfahrensgegenständlichen Straßenbauarbeiten beruhen auf den mathematisch nachvollziehbar begründeten Nettopreis-Angaben pro Quadratmeter des zeugenschaftlich einvernommenen und mit der Vergabe-Abwicklung betrauten (sowie hinsichtlich der örtlichen Bauaufsicht verantwortlichen) Vertreter der Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft (IKW),

Umwelttechnik und Infrastruktur ZT–GmbH. Der am Maßstab des (dem Gericht ungeschwärzt vorliegenden; ON 30) Netto-Gesamtpreises der Straßenbauarbeiten bei Zugrundelegung der bearbeiteten Gesamtfläche (in Bezug auf die Asphaltdecke) ermittelte Nettopreis pro Quadratmeter von etwas mehr als 62 Euro bewegt sich auch in jener Bandbreite zw. 60 und 70 Euro pro Quadratmeter, der nach plausibler Schätzung für eine vergleichbare Straße auf der „grünen Wiese“ im Jahr 2013 angefallen wäre (ON 25, S. 12). Nach aktuellen (Ende des Jahres 2018) – und demnach konjunkturelle Änderungen seit dem Jahr 2013 nicht berücksichtigte – Kostenschätzungen des straßenbautechnischen ASV betreffend den Neubau einer (im Vergleich zu einer Gemeindestraße „höherrangigeren“) Landesstraße werden in etwa 100 Euro (Nettopreis) angegeben (ON 25, S. 17). Vor diesem Hintergrund kann das erkennende Gericht in etwa (mehr als) in doppelter Höhe geschätzte Kosten für eine Gemeindestraße von beschwerdeführender Seite (ON 25, S. 14 und S. 17) im Bereich von rund 120 bis 150 Euro pro Quadratmeter (selbst bei Berücksichtigung konjunkturell bedingter Abzüge für das Abstellen auf das Jahr 2013) mangels substanzieller Begründung nicht nachvollziehen. Vielmehr indiziert der Nahbereich zum Einheitssatz der durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten (Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011, LGBl. Nr. 81/2010) von üblicherweise 65 Euro (bis 30. April 2013) bzw. 72 Euro (ab 1. Mai 2013) pro Quadratmeter die Plausibilität und Angemessenheit des errechneten Nettopreises pro Quadratmeter von etwas mehr als 62 Euro für die verfahrensgegenständlichen Straßenarbeiten im Jahr 2013.

III.2.4. Die Feststellung, dass bis zur verfahrensgegenständlichen Vorschreibung bislang keine Beiträge zur Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Austraße) geleistet wurden, folgt für das erkennende Gericht daraus, dass in der unwidersprochen gebliebenen Mitteilung der belangten Behörde vom 3. Oktober 2018 (in ON 15) über keine bisherigen Leistungen berichtet und demnach bei der gegenständlichen Vorschreibung keine Anrechnungen berücksichtigt wurden. Ebenso wurde sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine diesbzgl. beitragsmäßige Leistung nicht einmal behauptet, geschweige denn glaubhaft gemacht.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Aufgrund des im Abgabenverfahren geltenden Grundsatzes der Zeitbezogenheit (Verwirklichung des Abgabentatbestandes: Bauarbeiten im Oktober und November 2013) sind folgende Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2013, maßgeblich:

„§ 19
Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen

[...]

(3) Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

(4) Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 20
Berechnung des Verkehrsflächenbeitrags

(1) Der Beitrag ist für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anzurechnenden Frontlänge zugrundegelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b nur einmal zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags ist gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite drei Meter.

(4) Anrechenbare Frontlänge ist die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats. Abweichend davon beträgt die anrechenbare Frontlänge jedoch

1. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Grundstücken, die gemäß § 30 Abs. 3, 4, 6, 8 und 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 genutzt werden, höchstens 40 Meter, sofern letztere nicht unter Z 2 fallen,

2. bei betrieblich genutzten Grundstücken [...]

(4a) Im Sinn des Abs. 4 gelten

1. eine Baufläche (Bauarea) und das sie umschließende bzw. an sie angrenzende Grundstück desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin auch dann als ein (einheitliches) Grundstück, wenn die Baufläche (Bauarea) nach den grundbuchs- und vermessungsrechtlichen Vorschriften ein eigenes Grundstück bildet,

2. mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, als ein Grundstück.

[...]

(5) Den Einheitssatz hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; dabei sind jene durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten pro Quadratmeter zugrunde zu legen, die

1. mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und

2. mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper

üblicherweise verbunden sind. Für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde hat der Gemeinderat durch Verordnung einen niedrigeren oder höheren Einheitssatz pro Quadratmeter festzusetzen, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde die durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten niedriger oder höher sind als die von der Landesregierung der Festsetzung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Durchschnittskosten.

[...]

(7) Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleistete Beiträge sind auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wobei die Beiträge, bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung, um jenen Prozentsatz zu ändern sind, um den sich dieser Index geändert hat. Dies gilt gegebenenfalls auch für geleistete Hand- und Zugdienste und für erbrachte Sachleistungen. Können solche sonstige oder frühere Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Abgabepflichtigen (§ 19 Abs. 4) ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann.

§ 21
Ausnahmen und Ermäßigungen

[...]

(2) Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich um 60%, wenn die Baubewilligung erteilt wird für den Neu-, Zu- oder Umbau von

1. Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen gefördert werden oder wurden;

2. ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen;

3. Gebäuden, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen;

4. Gebäuden von Klein- oder Mittelbetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

[...]

§ 58
Übergangsbestimmungen

[...]

(6) Der Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde (§§ 19 und 20) ist nicht vorzuschreiben, wenn bereits nach den bisherigen baurechtlichen Bestimmungen ein nicht ermäßigter Beitrag zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche, der Fahrbahn oder des Gehsteigs (Fußwegs, Trottoirs) derselben geleistet wurde. Wurde nach den bisher geltenden §§ 20 und 21 der Oö. Bauordnung 1976 bereits ein ermäßigter Beitrag geleistet, ist dieser Beitrag anzurechnen."

§ 1 der Oö. Einheitssatzverordnung 2011, LGBl. Nr. 81/2010 in der hier anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 39/2013, setzt den Einheitssatz für die Berechnung des Beitrags zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen des Landes und der Gemeinden nach den durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten, die mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper üblicherweise verbunden sind, mit 72 Euro pro Quadratmeter fest.

IV.2. Zur Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages dem Grunde nach:

Nach § 4 Abs. 1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Der Gesetzgeber hat den Abgabetatbestand in § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 normiert: Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 par.cit. sowie §§ 20 und 21 par.cit. gelten sinngemäß.

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt ist das im Eigentum der Bf befindliche Grundstück (II.1.) durch die verfahrensgegenständliche öffentliche Verkehrsfläche der Marktgemeinde M „x" aufgeschlossen. Diese wurde am 4. November 2013 errichtet.

Ist einmal ein gesetzlicher Tatbestand verwirklicht, mit dessen Konkretisierung die Abgabenvorschriften Abgaberechtsfolgen schuldrechtlicher Art verbinden (hier also die Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche), dann entsteht ex lege die Abgabenschuld. Demgemäß ist der Abgabenanspruch grundsätzlich mit Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „x" am 4. November 2013 entstanden.

In diesem Zusammenhang bringt die Bf insbesondere (mit Verweis auf das Privat-SV-Gutachten) vor, dass bei der gegenständlichen Verkehrsfläche lediglich die obere Tragschicht und der Asphaltbelag erneuert und auf dem vorhandenen Frostkoffer aufgebracht worden sei. Mit diesem Argument zielt die Bf auf die Bestimmung des § 19 Abs. 3 zweiter Satz Oö. BauO 1994 ab, wonach im Falle einer Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche kein

Beitrag zu leisten sei (so z.B. auch VwGH 16.11.2004, 2004/17/0147; VwGH 19.03.2001, 2000/17/0260).

Dieses Vorbringen steht jedoch in Widerspruch zu den Feststellungen (II.2. bzw. III.2.2.), dass der Aufbau der gegenständlichen Verkehrsfläche vor den Baumaßnahmen im Oktober und November 2013 bis auf einen unwesentlichen Bereich bei der Kanalkünette gänzlich ungenügend war und nicht dem Stand der Technik (den Richtlinien und Normen) entsprochen hat. Dies deshalb, weil – wie festgestellt – bezogen auf den ungebundenen Straßenaufbau der x großteils nicht frostsicheres Material angetroffen wurde. Auch die Straßenoberfläche entsprach aufgrund der festgestellten erheblichen Schäden (z.B. Risse, Verformungen, Verdrückungen und Flickstellen) nicht den Anforderungen und straßenbautechnischen Kriterien. Die Untersuchung des Straßenaufbaus hatte daher die Konsequenz zur Folge, dass ein Gesamtaustausch des Straßenaufbaus durch geeignetes ungebundenes Tragschichtmaterial empfohlen wurde.

Zur Frage der Abgrenzung der vom Gesetzgeber verwendeten Tatbestände der „Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche“ und der „Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche“ geben zunächst die Erläuternden Bemerkungen zu der in Rede stehenden Bestimmung eine klare Auslegungshilfe: So wird im AB 1998 zu den §§ 19 – 23 (abgedruckt bei Neuhofer, Kommentar Oö. BauO[7] § 19 S. 153) ausgeführt, dass es bei der Beurteilung, ob eine „bestehende Verkehrsfläche“ vorliegt, darauf ankommt, ob sie „im Sinn des § 20 Abs. 5 erster Satz ausgebaut“ ist.

Dies folgt auch aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der nach § 19 Abs. 3 Oö. BauO auslösende Abgabentatbestand durch den „Ausbau einer zwar schon bestehenden, aber nicht dem von §§ 19 und 20 Oö. BauO 1994 geforderten Ausbaustand entsprechenden Straße“ ausgelöst werden kann (Unterstreichung nicht im Original). Demnach ist maßgeblich, ob der unmittelbar vor Inangriffnahme der Straßenbauarbeiten gegebene Zustand der Gemeindestraße ein § 19 Oö. BauO 1994 entsprechender Ausbau war (VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064). Anders ausgedrückt ist für die Frage des Vorliegens einer schon bestehenden Verkehrsfläche relevant, ob der Ausbaustand der Straße vor Inangriffnahme der vorschreibungsgegenständlichen Straßenbauarbeiten den im ersten Satz des § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 umschriebenen Standard entsprach oder nicht (vgl. VwGH 16.11.2004, 2004/17/0147). Auch kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht darauf an, ob eine Straße vor mehreren Jahrzehnten eine mittelschwere Befestigung oder einen Unterbau und eine Asphaltdecke aufgewiesen hat (vgl. VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064 mHa VwGH 27. Oktober 1997, 97/17/0256).

Wie festgestellt, wurde aufgrund des Erfordernisses des Gesamtaustausches des Straßenaufbaus sowie der Ausführung eines entsprechenden bituminösen

Abschlusses (vgl. insbesondere ON 16, S. 14) den Kriterien des § 20 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 vor Durchführung der verfahrensgegenständlichen Straßenarbeiten nicht entsprochen und somit lag bis zum Beginn der Arbeiten im Oktober 2013 keine ausgebaute Verkehrsfläche im Sinne dieser Bestimmung vor. Mangels Vorliegen einer „bestehenden“ Verkehrsfläche war das Vorliegen einer „Erneuerung oder Sanierung“ alleine schon aus diesem Grund von vornherein ausgeschlossen.

Somit ist im hier gegenständlichen Fall bei der x aufgrund des aufgezeigten erheblichen Sanierungsbedarfs vor Durchführung der Straßenarbeiten (zu dieser Voraussetzung z.B. VwGH 27.10.1997, 97/17/0256, 22.12.1997, 97/17/0245, 0246) nicht nur mangels Vorliegen eines Ausbaustandes gemäß § 20 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 von keiner (Erneuerung bzw. Sanierung einer) bestehenden Verkehrsfläche, sondern darüber hinaus nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von einer der Neuerrichtung gleichzusetzenden Sanierung einer Verkehrsfläche vielmehr dann auszugehen, sofern dabei technisch und wirtschaftlich der erstmaligen Errichtung gleichzuhaltende Maßnahmen gesetzt werden. Dies trifft selbst dann zu, wenn auch schon früher im betreffenden Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche vorhanden gewesen sein mag.

VwGH 22.3.1999, 96/17/0068:
„Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem auch von den Verwaltungsbehörden zitierten Erkenntnis vom 19. Juli 1985, Zl. 85/17/0032, ausgeführt, daß unter der Errichtung im Sinne des § 20 Abs. 1 Oberösterreichische Bauordnung auch der Ausbau einer schon vorhandenen Verkehrsfläche verstanden werden kann, allerdings nur dann, wenn der Ausbau technisch und wirtschaftlich einer Errichtung gleichzusetzen ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof im genannten Erkenntnis weiters festgehalten hat, kann von einem Ausbau im Sinne einer Errichtung der Verkehrsfläche nur dann gesprochen werden, ‚wenn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Niveauherstellung samt Oberflächenentwässerung erfolgt, mag auch schon früher im betreffenden Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche vorhanden gewesen sein‘. Der Verwaltungsgerichtshof ist zu dieser Auffassung insbesondere unter Einbeziehung des § 20 Abs. 6 Oberösterreichische Bauordnung gekommen, der die für die Festsetzung des Einheitssatzes durch die Landesregierung maßgeblichen Kostenfaktoren nennt. Der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes im genannten Erkenntnis liegt damit offensichtlich die Überlegung zu Grunde, daß die Beitragspflicht im Falle einer Sanierung oder Erneuerung einer bereits bestehenden Straße nur gegeben ist, wenn dabei technisch der erstmaligen Errichtung gleichzuhaltende Maßnahmen gesetzt werden, sodaß wirtschaftlich der Aufwand vergleichbar ist.“

VwGH 16.11.2004, 2004/17/0147:
„Diese Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof auch für die Rechtslage nach §§ 19 und 20 Oö. BauO 1994 vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 70/1998 aufrecht erhalten (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 23. Februar 1998, Zl. 97/17/0107). Schließlich hat er diese Rechtsprechung in seinem Erkenntnis vom 26. Februar 2001, Zl. 99/17/0384, auch auf den hier in Rede stehenden Abgabentatbestand des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 in der

Fassung LGBl. Nr. 70/1998 übertragen. Unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 in der genannten Fassung wären die in Rede stehenden Arbeiten dann als ‚Errichtung' einer öffentlichen Verkehrsfläche zu qualifizieren, wenn hiedurch eine solche mit mittelschwerer Befestigung (Tragkörper und Verschleißbelag) einschließlich der Niveauherstellung und der Oberflächenentwässerung hergestellt worden wäre."

Im Lichte dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Bestimmungen der §§ 19 Abs. 3 iVm 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 von der „Errichtung" einer öffentlichen Verkehrsfläche iSd § 19 Abs. 3 leg.cit. dann auszugehen ist, wenn ein Tragkörper (eine mechanisch verdichtete Schottertragschicht) hergestellt wird und eine bituminös gebundene Tragschicht oder eine Pflasterung auf dem Tragkörper aufgebracht wird.

Da die x unter anderem im Grundstücksbereich der Bf im Zuge der im Oktober und November 2013 durchgeführten Straßenbauarbeiten gänzlich ausgekoffert werden musste und im Anschluss daran der Tragkörper (Frostkoffer von ca. 40 cm sowie eine mechanisch stabilisierte Ausgleichsschicht mit einer Stärke von ca. 10 cm) neu hergestellt und eine bituminös gebundene Trag- und Deckschicht von ca. 8 cm aufgebracht werden mussten, sind im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur auch die vorgenommenen „Sanierungsarbeiten" technisch unzweifelhaft der erstmaligen Errichtung gleichzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass nicht nur in technischer Hinsicht die Straßenarbeiten der erstmaligen Errichtung gleichzusetzen sind. Da sich die durchschnittlichen Kosten pro Quadratmeter bei den verfahrensgegenständlichen Straßenarbeiten mit etwas mehr als 62 Euro im Nahbereich zu den in § 1 Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011, LGBl. Nr. 81/2010, festgehaltenen und üblicherweise anfallenden 65 Euro (bis 30. April 2013) bzw. 72 Euro pro Quadratmeter (ab 1. Mai 2013) befinden, ist auch der wirtschaftliche Aufwand mit der erstmaligen Errichtung der öffentliche Verkehrsfläche im Wesentlichen vergleichbar. Demnach schlägt auch das Argument der Bf, wonach die bei den gegenständlichen Straßenarbeiten angefallenen „Sanierungskosten etwa die Hälfte des Betrages [ausmachen würden, den] der Neubau der Straße gekostet hätte" (ON 25, S. 19), fehl.

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass im gegenständlichen Fall unzweifelhaft die Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 vorliegt und der Abgabenanspruch mit Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche am 4. November 2013 (zum Entstehen des Abgabenanspruches siehe etwa bei Neuhofer, Kommentar Oö. BauO[7] § 19 Rz 4, S. 157) entstand.

Soweit die Bf ein Unrecht darin erblickt, dass in den Ausschreibungsunterlagen zu den gegenständlichen Straßenarbeiten von „Instandsetzungen die Rede ist und nicht von Straßenneubauten“ (ON 25, S. 18), so ist alleine schon in Bezug auf die Vergabeunterlagen für sie nichts zu gewinnen, zumal in der näheren technischen Beschreibung betreffend die Austraße festgehalten wird, dass der „Straßenzug [...] zur Gänze neu hergestellt“ wird und dabei „der gesamte Straßenzug ausgekoffert, ein neuer Frostschutz, eine mech. stab. Tragschicht sowie eine 8 cm starke Bitukiestragschicht neu eingebaut“ werden (Angebotsschreiben in ON 15, S. 10). Dass die Straßenbaumaßnahmen vielmehr tatsächlich in dem soeben beschriebenen Umfang ausgeführt wurden, ergibt sich – wie oben dargelegt – aus II.2. iVm. III.2.2.

Wenn die Bf im Übrigen in ihren Ausführungen (ON 25, S. 19) angibt, dass die gegenständliche Straße vor Durchführung und nach Abschluss der Straßenarbeiten im Jahr 2013 „technisch dieselbe“ sei, so genügt es zu entgegnen, dass vor Inangriffnahme der Straßenbauarbeiten mangels entsprechendem Ausbaustand gemäß § 20 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO 1994 technisch geradezu kein vergleichbarer Zustand bei der Austraße gegeben war, wie nach Herstellung mit 4. November 2013. Demnach handelt es sich im gegebenen Fall nicht bloß um eine Sanierung im Sinne der Wiederherstellung eines früheren Zustandes, sondern um den Ausbau im Sinne der Herstellung eines vorher nicht gegebenen Zustands (vgl. VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064).

IV.3. Zur Höhe des Verkehrsflächenbeitrages:

Gemäß § 20 Abs. 1 Oö. BauO 1994 ist der Beitrag für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anrechenbaren Frontlänge zugrundegelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b (Veränderung des Bauplatzes bzw. Grundstückes nach erfolgter Beitragsvorschreibung) nur einmal zu entrichten. Man spricht vom sogenannten Prinzip der Einmaligkeit.

Gemäß § 20 Abs. 2 Oö. BauO 1994 ist die Höhe des Beitrags gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt gemäß Abs. 3 leg.cit. unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite drei Meter.

Als anrechenbare Frontlänge gilt gemäß § 20 Abs. 4 Oö. BauO 1994 die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats (im gegebenen Fall nicht relevante Abweichungen sind für land- und forstwirtschaftlich und betrieblich genutzte Grundstücke normiert; Abs. 4 Z 1 und Z 2 leg.cit.).

Der Einheitssatz gemäß § 20 Abs. 5 Oö. BauO iVm § 1 Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011, LGBl. Nr. 81/2010 idF. LGBl. 39/2013, beträgt ab 1. Mai 2013 72 Euro (zur formelhaften Berechnung näher bei Neuhofer, Kommentar Oö. BauO[7] § 20 Rz 1, S. 165).

Die von der Abgabenbehörde vorgenommene Berechnung entsprechend der Multiplikation aus anrechenbarer Breite (3 m), anrechenbarer Frontlänge (Quadratwurzel aus dem Flächenausmaß von 705: 26,55 m) und dem Einheitssatz (72 Euro) ergibt somit zunächst einen Betrag von 5.734,80 Euro. Da sich gemäß § 19 Abs. 3 letzter Satz Oö. BauO 1994 unter sinngemäßer Anwendung des § 21 Abs. 2 Z 2 Oö. BauO 1994 der Verkehrsflächenbeitrag im gegenständlichen Fall um 60% ermäßigt, wurden daher im Ergebnis mangels bisher geleisteter Beiträge (II.4.) keine Anrechnungen gemäß § 58 Abs. 6 Oö. BauO 1994 in Abzug gebracht und demnach ein Betrag von 2.293,92 Euro rechtmäßig vorgeschrieben.

IV.4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Bedenken der Bf hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der vorliegenden Vorschreibung nicht begründet sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erneuerung/Sanierung einer bestehenden – d.h. den Ausbaustand des § 20 Abs. 5 erster Satz Oö. BauO entsprechenden – Straße (etwa VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064; VwGH 16.11.2004, 2004/17/0147) und zu den Grundsätzen über die der Straßenneuerrichtung technisch-wirtschaftlich gleichkommenden Sanierung (z.B. VwGH 22.3.1999, 96/17/0068 mHa VwGH 19.7.1995, 85/17/0032) ab, noch fehlt es an einer diesbzgl. Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu dem hier gegenständlichen Zustand der Gemeindestraße vor Durchführung der Straßenarbeiten sowie hinsichtlich des tatsächlichen Umfanges der erfolgten Straßenbaumaßnahmen zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder im Falle einer Revision durch einen bevollmächtigten Wirtschaftstreuhänder bzw. eine bevollmächtigte Wirtschaftstreuhänderin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch